



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XXVI. Die Schweden beharren auf fünff Millionen zu ihrer Miliz Satisfacirung: Reichs-Deputation an die Kayserlichen und der Cronen Gesandten, um Reassumirung der Conferenzen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Sessiois, von Anno 75. da es denen Städten per Decretum Casareum asseri-
ret und zuerkannt worden; Hätten bey diesem Conventu allein begehret, daß es dem
Majus. Instrumento darum möchte eingeleibet werden, weilen bey diesen Motibus unruhige
Junius. Leute publicis scriptis der Städte Jura vorseßlich velliciret, damit ins künfftige
allen dergleichen Calumnianten, welche im Römischen Reich nur Verwirrung einzu-
führen suchten, das Maul publica functione auf einmahl gestopffet werden möchte.
Es verliere auch eine sonderbahre ratio Status hierunter, daß die Städte bey ihrem
Voto Decisivo unbeeinträchtigt verbleiben, weilen Evangelici in selbem Collegio
die Majora machen, und in allen Sachen, die eine Reflexion auf die Religion haben,
denen Fürstlichen, so oft es die Nothdurfft erfordert, bestreuten, und wieder die Chur-
fürstlichen, deren Collegium de novo mit einem Catholischen Voto gemehret wor-
den, durchdringen können. Und sollen Ihre Excellenz nur die heutige Occurrenz be-
trachten, wann, wie billig seyn sollen, die Churfürstliche die Städte zur Correlation
beruffen, hätte man aus der Sachen kommen, und mit und neben denen Fürstlichen,
wieder die Churfürstlichen ausreichen können.

1648.
Majus.
Junius.

Nächst diesem ist in puncto des Post-Wesens, ad instantiam des Lindauischen,
ihnen einliegender Aufsatz, selben dem Instrumento Pacis beybringen zu lassen offe-
riret; und 3) die Stadt Bremen, damit der Oldenburgische Zoll aus dem Instru-
mento Pacis heraus bleiben, und die Stadt wieder Recht nicht graviret werden möch-
te, recommendiret worden. Die Herren Schwedische haben, nach umständig ge-
führten Discursen, bey einem und andern Pals, der Städte desideria sich bester massen
recommendiret seyn zu lassen, sonderlich aber versprochen, nicht zuzugeben, daß der
angezogene vericulus in Juribus Statuum geändert werden solte; Und der Stadt
Bremen wegen, auf einen erträglichen Vergleich mit dem Herrn Grafen die Sache
befördern zu helfen, sich erkläret. Darauf sie auf die Satisfactionem Militiæ kom-
men, davon weitläufftig, meist aber in eundem sensum, wie vom Herrn Wehlen ob-
berühret massen referiret worden, discurret, und uns also dimitirt.

Was sonst vor Aenderungen im Königreich Pohlen, durch selbigen Königs
tödtlichen Hintritt, befährlich sich ereignen möchten, davon werden Euer &c. außer
Zweiffel bereits etwas Nachricht haben: Dieser Orten wird dafür gehalten, daß
der Herren Schweden geschwinde Aenderung und hitziger Eyffer, den Frieden gleich-
sam auf der Post zu beschleunigen, vornehmlich daher rühre, weilen sie auf solches in-
cident eine sonderbahre Reflexion richten. Monsieur le Comte Servient ist ge-
strigen Tags allhier angelanget, und scheint, er sich eine Zeitlang aufhalten, und pun-
cta Executionis & Asssecurationis Pacis, damit die Cron Frankreich vornehmlich
interessiret, zur Richtigkeit kommen lassen werde. Gott gebe, daß er uns nicht neue
Intriges verurfsache, weilen Spanien, der Kayserlichen Vorgeben nach, vor getroffenen
Frieden im Römischen Reich, davon es sich, racione Burgund, wie Frankreich præ-
tendiret, nicht absondern lassen will, mit denen Frankosen in keinen endlichen Schluß
sich einzulassen begehret.

§. XXVI.

Die Schwe-
den beharren
auf fünf Mil-
lionen zu der
Miliz-Satis-
faction.

Es beruhete nun der Fortgang der Frie-
dens-Handlung darauf, daß den Schwe-
den, zu Satisfacirung ihrer Miliz, ein
hinlängliches Quantum, wenigstens von
fünff Millionen Reichs-Thalern ver-
willigt werden solte, welches endlich in
dem Fürsten-und Städte-Rath, weni-
ger Anstand, als bey den Churfürstli-
chen fand, welche davor hielten, daß, wann
gleich ein erkleckliches Quantum einge-
standen würde, die Schweden dennoch
vielleicht den Frieden nicht schliessen dürff-
ten: ohngeachtet diese beständig das Ge-
gentheil versicherten, massen sie den Chur-
Maynzischen Gesandten Wehl zu sich
erbitten ließen, welcher in pleno, bey der
letzten

1648.
Junius.

letzen Session den Ständen folgendes referirte: Sie, die Schweden, hätten mit hohen Eyd Schwühren betheuret, daß sie von denen fünf Millionen, vigore strictissima Instructionis Regiae, nichts herunter lassen könnten; und hätten das Werck außs beweglichste recommendirt, mit dem ausdrücklichen Erbieten, daß sie alsobald darauf über die Quæstionem *Quomodo?* und den punctum *Executionis Pacis* herausgehen, auch sogar, wegen gänglicher Beschließung des Friedens, sich von denen Ständen, einen gewissen Terminum, pro conditione sine qua non, bestimmen und setzen lassen, nicht weniger stracks, post determinatum Quantum Satisfactionis, an den Pfalz-Graffen Carl Gustav schreiben wollten, daß er den Succurs wieder in Schweden zurück sendend möchte, mit dem Anhang, woferne dieses alles nicht erfolgte, so sollte das ganze Oblatum, oder was die Stände ratione *Quantitatis* verwilligen würden, null und nichtig sey.

Hierüber wurde nun, weil man sich zumahl keines Schlußes vereinigen konnte, am 7. Jun. weitere Consultation gepflogen, da sich dann die Chur-Fürstlichen gegen die Fürstlichen, dahin erklärten: Demnach die jüngste Re- und Correlation der Ursachen nicht vollenzogen, noch zu Ende gebracht worden sey, weiln die Chur-Fürstlichen aus hochbewegend- und erheblichen Ursachen Bedenkens getragen hatten, denen vorigen vieren, noch die fünffte Million Thaler beyzusetzen, man aber hingegen Fürstlichen Theils, per Majora darfür gehalten habe, amore Pacis & mali majoris evitandi causa, seye erträglicher, diesen Zusatz zu thun, denn die Waffen noch tieffer schneiden zu lassen, zumahl mit denen in *Quomodo* und der *Executione* beschehenen Bedingungen; So hätten sie nicht unterlassen, den Sachen tieffer nachzuspinnen, und im Ende ohnvermeidlich befunden, sich mit denen Fürstlichen zu vereinbaren, doch unter nachfolgenden Conditionen: (1) Daß die Schwedischen erstgedachtes *Quomodo* & *Executionem* ohne Verzug mit einer lautern Erklärung unter sich und den Ständen richtig machen; (2) Diejenige Articulos, so zwischen den Kayserlichen, der Cronen und der Stände Plenipotentiariis richtig wären, als da **Fünffter Theil.**

seyn: *Causa Palatina; Hassiaca; §. Tandem omnes; Equivalencia &c.* neben den Kayserlichen unterschreiben. (3) Die Conferentien mit den Kayserlichen Gesandten modo & forma consuetis, continuiren (4) die Differentias, so sie unter sich nicht schlichten könnten, den Ständen zum Ausschlage heimgen, (5) den Frieden-Schluß, wo möglich in 8. Tagen befördern, (6) an den Pfalz-Graffen um Zurückhalt- oder Führung des Schwedischen Succurs, (7) wie auch der Schwedischen Generalität, um stracke Einstellung aller Hostilität zu schreiben, und die Resolution der Quæstionum *a Quibus & Cui?* heym Reichs-Concluso verbleiben lassen sollten. Wie man nun von Seiten des Fürsten-Raths keine Discrepanz in denen Conditionen gefunden, außser, was die Subsignation und das tempus sistendæ hostilitatis betrifft, und dabey erwogen worden, man werde sich mit ein und andern vergeblich aufziehen, wann man die Subscription oberwehnter Sachen (worbey jedoch die fürnehmste, nemlich *Amnestia Generalis*, von den Churfürstlichen übergangen worden sey) ohne die Erdterung des Punctes, die Vergütung der Armée betreffend, urgiren wollte, oder die Niederlegung der Waffen, vor dem Frieden-Schluß, und dem Churfürsten von Bayern zu gefallen, zu erheben verhoffte, worbey dann auch in das Nachdenken gekommen, ob eben nur die zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten unrichtig bleibende, oder nicht vielmehr alle differirende Puncten, denen Ständen zu Einholung ihrer Meynung, vorher vorzulegen seyn? Als haben im Ende sich auch hierinnen die Churfürstlichen und zumahln deswegen mit denen Fürstlichen sich vereinigt, daß man geraume Zahlungs-Termin, und daß kein Stand vor dem andern stehen, sondern die Repartition bloß nach der Reichs-Matricul gemacht werde, bedingen solle; deme auch die Städte allerdings, doch mit dem Præsupposito beygefallen, wofern die Befestigung ihrer Jurium, mit solchen Formalibus dem künftigen Friedens-Instrumento einverleibet würde, wie selbige sowohl in dem gedruckten Trautmansdorffischen, als andern seithero durch die Kayserlichen verschiedentlich ausgestellten Projectis, vor Augen stehen; worzu aber etliche

1648.
Junius.

Die Reichs-Städte verlangen die Confirmation ihrer Jurium.

1648.
Junius.

liche von denen Ständen, nicht nur des Voti Decisivi halber, sondern auch der allzunachdenklichen Generalität der bewilligten Confirmation aller, auch ohnbekandten Privilegiorum, Pactorum, Consuetudinum &c. wegen, keine sonderbahre Lust bezeugten, sondern ihnen ihre Befugniß lieber in concreto neben andern Ständen in terminis habilibus gönnen, oder solche Specialität, auf nächstkünftigen Reichs-Tag verweisen wollten.

Reichs-Deputation an die Kayserlichen und der Allirten Cronen Abgesandten um Reassumtion der Conferentien.

Bei dieser Gelegenheit, und da man den Schwedischen dieses, durch der 3. Reichs-Räthe engere Deputation anzufügen geschloffen; hat man auch nöthig ermessen, decretirter massen, denen Kayserlichen Gesandten alles passirte zu hinterbringen und sie um gleichmäßige Reassumtion der Conferentien anzusprechen, nicht minder auch, nachdem der Französische Ambassadeur Servient am Mittwoch vorher, nach Osnabrück gekommen war, denselben zu ersuchen, daß, weil nunmehr das meiste gerichtet wäre, und man hoffentlich aus den übrigen gemeinen Sachen, zumahln vermittelst seiner Interposition und in Abwesenheit wiederiger Factionisten, zu Osnabrück schleuniger, dann zu Münster werde gelangen können, er geschehen lassen möchte, daß man im Werck fortgehe, wie man dann, was nur immer mög und verantwortlich wäre, gern thun wollte, der Zuversicht, er werde ihme auch nicht entgegen

seyn lassen, den Schwedischen zuzusprechen, daß sie sich in puncto Satisfactionis Militiæ nicht allein Christlich und billig erzeigen, sondern auch die Conditiones adjacentas auf begeherte Weise einrichten möchten. Über solche Consultation wurde dann das nachstehende Reichs-Conclisum N. I. abgefaßt: Der beyden hohern Collegiorum Schluß aber, denen Reichs-Städtischen in stando eröffner, um den Disputat wegen des Niederstehens zu vermeiden. Worbey der Chur-Brandenburgische Gesandte Fromhold erwühnte, als im vorigen Jahr zu Münster mit denen Städtischen einmahls Re- und Correlation angestellt worden sey, und der Cöllnische und Nachische dabey erschienen, ihnen aber keine Banck gesetzt gewesen, so hätten sie sich auf die Fürsten-Banck gesetzt. Nachdem aber die Fürstlichen solches bey dem Chur-Mainzischen erinnet, und gedrohet, daß sie eher selbst aufstehen würden, so hätte der Chur-Mainzische Canslar Reigersberger den Städtischen solches angedeutet, welche aber zur Antwort gegeben, wann sie stehen sollten, wollten sie eher davon gehen, wären auch hinaus gegangen. Als auch der Stadt Eßln Abgesandter das Städtische Vorum sehend abgelesen, habe der Bischoff Franz Wilhelm zu Osnabrück ihm, Fromholden, gefragt, ob er wisse was Colonienis auf teutsch heiße, nemlich ein Flegel, ensis coloni &c.

1648.
Junius.

Vom Niederstigen der Reichs-Städtischen bey Correlationen.

Was Colonienis, auf deutsch heiße.

N. I.

Diß. Osnabr. d. 5. Maji A. 1648.
per Moguntinum.

Conclusum in dem gesamten Reichs-Rath, Osnabrück den 3.
Januar. 1648.

Demnach der Königlischen Majestät zu Schweden Herren Plenipotentiarii, die von denen Ständen des Reichs, in puncto Satisfactionis Militiæ Suecicæ vielfältig angeführte Motiven nicht dahin haben aufnehmen wollen, daß sie von denen fünf Millionen Reichs-Thalern, abzustehen hätten bewogen werden können; Als haben der anwesenden Chur-Fürsten und Stände Gesandten, welche sich auf ein so übermäßiges Quantum gar nicht instruir befunden, endlich subspe rati & salva moderatione Regiæ Majestatis Suecicæ, darum man nochmahln inständig bitten thut, auf die 5. Millionen Rthlr. jedoch nicht anders als mit nachfolgenden Conditionibus sine quibus non, sich resolviret.

1) Daß

1648.
Junius.

1) Daß die Herren Königlich-Schwedischen Gesandten sich auf die von den Ständen schriftlich eingegebene Quæstionem Quomodo? & punctum Executionis ohne weitem Verzug ebenermassen in Schriften zu der Stände Contento vernehmen lassen.

2) Darbey die Bezahlung des Quanti auf geraume Termine also stellen und einrichten, daß es den in Grund ruinirten Ständen des Reichs etrag. und ergiebig falle.

3) Was unter hiesiger Gesandtschaft in Quæstione Quis & Cui? in specie aber Fürstlich-Hessen-Casselschen Militiæ halber geschlossen worden, allerdings ohngeändert zu lassen.

4) Nicht weniger, daß alle und jede zwischen den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis nicht subscribirte Sachen, benamlich punctus Amnestiæ §. Tandem omnes &c. Causa Palatina, Hasso-Cassellana, Equipollentiæ und andere, unaussstellig von ihnen unterschrieben werden.

5) Daß kein Stand mit doppeltem Last oder einer vor den andern einziger gestalt graviret oder in Obligation gezogen, sondern nach der Reichs-Matricul Gleichheit gehalten und die 7. zu der Königlich-Schwedischen Militiæ Satisfactionirung assignirte Crayße aller andern kriegenden Theilen Militiæ Præensionen besreyet und gesichert seyn.

6) Daß die mit den Herren Kayserlichen eine Zeitlers gesteckte Conferentiæ über des Instrumenti Pacis unverglichene Puncten förderlich reallumiret und darüber der Stände Gutachten in allem vernommen, insonderheit aber in denen Puncten, deren hochwohlgedachte Kayserlichen und sie, Königlichlichen, sich nicht vergleichen mögen, attendiret werden.

Schließlichen, daß, nachdem die Stände amore Pacis und auf vielfältig gethane Bertröstung, daß nach dieses Puncti Erledigung der Fried immediate erfolgen solle, sich äußerst angegriffen, indem von Herrn Graff Orensterns Excellenz beliebten Termino der 8. Tag der Haupt-Frieden-Schluß werckstellig gemacht, zu mehrer Demonstration der neue Schwedische Secours anerbothener massen von des Reichs Boden ab- und zurück gehalten, und deswegen an Herrn Pfalz-Graffen Carl Gustavs Fürstliche Gnaden geschrieben werde.

Es ist auch verschiedener Stände bittliches Gesinnen, nach gestalt Gott Lob! so weit gebrachte Friedens-Geschäfts und dessen bevorstehenden Schlußes, pro cessatione ulterioris hostilitatis an die Königlich-Schwedische Generalität zu schreiben, doch daß allerseits kriegende Partheyen ihnen ebenmäßiges belieben lassen. Auf der Herren Kayserlichen Erinnerung werden auch die Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiarii ersuchet, über das ganze Instrumentum Cæsareum vertribsteter massen morgenden Tags sich zu erklären. Dñabrück den 17. Jun. 1648.

§. XXVII.

Die Stände eröffnen den Schluß wegen der fünf Millionen Thaler, den Kayserlichen.

Noch desselben Nachmittags wurde die, aber auch vor diesemahl der Chur-Bayerische befunden) in dem Chur-Maynsischen Quartier versammelt hatten. Da dann die Kayserlichen proponirten: Es sey wissend, wie sie jüngst denen Schwedischen Ple-

vorerwehnter massen geschlossene Deputation an die Kayserliche Gesandten zu Werck gerichtet, nachdem sich vorhero die bishero gebrauchte Deputirte (dabey sich Fünffter Theil.

Uuuuu 2

Ple-